



**Katholische Kirche Region Bern**

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

**Botschaft des Kleinen Kirchenrats** an den

**Grossen Kirchenrat** für die

**194. Sitzung vom 28. April 2021**

## **Neues Reglement betreffend Spezialfinanzierung Schwankungsreserve**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, das «Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve» zu erlassen.

### **1. Ausgangslage**

Die röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung hält in ihrem Portefeuille ein erhebliches Finanzvermögen, darunter fallen auch Wertschriften und Immobilien. Die Wertschriften werden gemäss dem Kurswert der Bank an einem vorgegebenen Stichtag bewertet, können aber sehr stark schwanken, ist der Bilanzstichtag doch ein Zufallstag. Kurz vor- und nachher können die Werte bereits wieder erheblich abweichen. So hat beispielsweise im Jahr 2018 eine Wertberichtigung von 273 000 Franken stattgefunden, während im Jahr 2019 nicht realisierte Gewinne von 695 000 Franken verbucht worden sind.

Mit der Bildung von Schwankungsreserve soll ermöglicht werden, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen. Damit müssen in der Erfolgsrechnung keine übermässigen Schwankungen mehr ausgewiesen werden.

Kursgewinne, die in einem guten Jahr anfallen, werden zukünftig nicht mehr in der Erfolgsrechnung ausgewiesen, sondern buchhalterisch in die Spezialfinanzierung überführt. Sind nun in einem Folgejahr Verluste zu verzeichnen, werden diese über die Schwankungsreserve aufgefangen und brauchen entsprechend nicht in der Erfolgsrechnung aufgeführt zu werden. Sollten die Wertschriften verkauft werden, müssen die dazugehörenden Reserven allerdings aufgelöst und der Gewinn realisiert werden.

## 2. Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 27 Abs. 2 des Organisationsreglements ist der Grosse Kirchenrat das für die Rechtsetzung zuständige Organ der Gesamtkirchgemeinde, wobei Verordnungen davon ausgenommen sind (Erlasskompetenz des Kleinen Kirchenrats). Da es sich vorliegend um ein Reglement und nicht um eine Verordnung handelt, liegt es in der Kompetenz des Grossen Kirchenrats, dieses zu beschliessen.

## 3. Beurteilung und Antrag des Kleinen Kirchenrats

Grosse Schwankungen von Jahr zu Jahr können mit den vorgeschlagenen Massnahmen zwar nicht beseitigt, aber dank dem reglementarisch festgehaltenen Vorgehen vermindert werden. In den Jahren in denen die Rückstellungen gebildet werden, wird ein tieferer Gewinn ausgewiesen. Dafür können in Zukunft grosse Verluste buchhalterisch ausgeglichener erfasst werden.

Der Kleine Kirchenrat beantragt deshalb dem Grossen Kirchenrat das vorgeschlagene Reglement zu erlassen.

## 4. Beschlussentwurf

Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats erlässt das «Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve».

1024 Sitzung vom 5. März 2021

Kleiner Kirchenrat

Präsident

Leiter Verwaltung

Karl-Martin Wyss

Alexander Stüssi

Beilagen:

- Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve



## **Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve**

*Der Grosse Kirchenrat*

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, gestützt auf Art. 81a und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998

*beschliesst:*

### **Art. 1 Zweck**

Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

### **Art. 2 Einlagen in die Schwankungsreserve**

<sup>1</sup> Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.

<sup>2</sup> Die maximale Höhe der Schwankungsreserve beträgt 20% der Summe der Finanzanlagen (Sachgruppe 107) und der Sachanlagen Finanzvermögen (Sachgruppe 108).

<sup>3</sup> Von der Neubewertungsreserve ist fünf Jahre nach Einführung von HRM2 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).

### **Art. 3 Entnahmen aus der Schwankungsreserve**

Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).

### **Art. 4 Bestand der Schwankungsreserve**

Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.

### **Art. 5 Zuständigkeit**

Der Kleine Kirchenrat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.



## **Katholische Kirche** Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

### **Art. 6** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Bern, 28. April 2021

Im Namen der  
RÖMISCH-KATHOLISCHEN GESAMTKIRCHGEMEINDE  
BERN UND UMGEBUNG

Der Präsident

Leiter Verwaltung

Stephan Kessler

Alexander Stüssi